

## Elektronisches Abstimmen im Grossen Rat

Bericht des Präsidiums und Entwurf eines V. Nachtrags zum Grossratsreglement vom 24. Oktober 2001<sup>1</sup>

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zusammenfassung.....	1
1. Ausgangslage.....	2
1.1 Abstimmungsanlage .....	2
1.2 Motion 42.00.07 «Elektronische Abstimmung».....	3
2. Elektronisches Abstimmen im Grossen Rat.....	3
2.1 Elektronische Abstimmungsanlage im Grossratssaal.....	3
2.2 Auswirkungen auf das Abstimmen im Grossen Rat .....	4
3. Anpassung des Grossratsreglementes.....	4
3.1 Abstimmung mit und ohne elektronische Abstimmungsanlage .....	4
3.2 Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung.....	4
3.3 Platzbindung.....	5
3.4 Grossratsprotokoll und Aufzeichnung der Ratsverhandlung.....	5
3.5 Feststellung der Anwesenheit der Ratsmitglieder .....	5
4. Bemerkungen zu Bestimmungen des Nachtrags zum Grossratsreglement .....	5
5. Antrag .....	9
Entwurf (V. Nachtrag zum Grossratsreglement) .....	10

### Zusammenfassung

*Der Grosse Rat sprach sich für das elektronische Abstimmen im Grossen Rat aus. In der Februarsession 2001 hiess er die Motion 42.00.07 «Elektronische Abstimmung» gut, womit er das Präsidium beauftragte, die technischen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der Grosse Rat so rasch als möglich elektronisch abstimmen kann.*

*Mit dem Ersatz der Audioanlage und mit der Erneuerung der Videoanlage im Grossratssaal wird nach der Novembersession 2001 eine elektronische Abstimmungsanlage installiert. In der Februarsession 2002 werden Abstimmungen elektronisch durchgeführt, um Erfahrungen zu sammeln, und ab der Maisession 2002 wird der Grosse Rat elektronisch abstimmen.*

*Elektronisches Abstimmen soll im Grossen Rat die Regel sein, Abstimmen ohne elektronische Abstimmungsanlage die Ausnahme. Die Anlage zeigt das Ergebnis der Abstimmung, beinhal- tend das Abstimmungsergebnis (Zahlenverhältnis) und das Abstimmungsverhalten (Stimmab- gabe jedes Ratsmitglieds), auf zwei Bildschirmen an. Neben der Anzeige auf den Bildschirmen*

<sup>1</sup> ABI 2001, ●.

wird das Abstimmungsergebnis ausgedruckt. Bei Gesamtabstimmungen und Schlussabstimmungen werden Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten neben der Anzeige auf den Bildschirmen in Form einer Namensliste ausgedruckt und öffentlich zugänglich gemacht. Die Namensliste kann auch ein Sechstel der Ratsmitglieder vor der Abstimmung verlangen wie heute das Abstimmen durch Namensaufruf.

Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler behalten im Wesentlichen ihre heutigen Funktionen. Sie ermitteln die Ergebnisse der Wahlen und die Ergebnisse der Abstimmungen, wenn – ausnahmsweise – ohne elektronische Abstimmungsanlage abgestimmt wird. Sie bedienen, soweit erforderlich, die elektronische Abstimmungsanlage. Sie führen nach wie vor die Anwesenheitskontrolle zu Beginn jeder Sitzung mit Listen. Die Anwesenheit der Ratsmitglieder zur Feststellung der Beratungsfähigkeit des Grossen Rates können sie mit der elektronischen Abstimmungsanlage feststellen lassen.

Das Ergebnis einer Abstimmung mit elektronischer Abstimmungsanlage wird im Grossratsprotokoll angegeben, das Abstimmungsergebnis stets, das Abstimmungsverhalten, wenn eine Namensliste ausgedruckt wurde. Die elektronischen Daten der Abstimmungen werden gespeichert, bis das Grossratsprotokoll massgeblich geworden ist, anschliessend gelöscht.

Sehr geehrte Mitglieder des Grossen Rates

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage unseren Bericht über das elektronische Abstimmen im Grossen Rat und den Entwurf eines V. Nachtrags zum Grossratsreglement.

## **1. Ausgangslage**

### **1.1 Abstimmungsanlage**

Die im Jahr 1980 installierte Audioanlage im Grossratssaal muss ersetzt werden, weil einzelne Bauteile nicht mehr lieferbar sind. Die gleichzeitig installierte Videoanlage bedarf der Erneuerung. Anfang des Jahres 2000 beauftragte das Präsidium die Staatskanzlei, zusammen mit dem Ersatz der Audio- und Videoanlage die Installation einer elektronischen Abstimmungsanlage offerieren zu lassen. Im März 2000 sprach sich das Präsidium neben dem Ersatz der Audio- und Videoanlage für eine elektronische Abstimmungsanlage aus.

Auf Antrag des Präsidiums stellte der Grosse Rat im Staatsvoranschlag für das Jahr 2001 einen Kredit für die Erneuerung der Audio- und Videoanlage sowie die Installation einer elektronischen Abstimmungsanlage im Grossratssaal ein.

Mit Zustimmung des Präsidiums nahm eine Arbeitsgruppe die Projektausführung in Angriff. Sie steht unter der Leitung des Staatssekretärs, und ihr gehören vier vom Präsidium bezeichnete Mitglieder des Grossen Rates sowie Mitarbeiter der Staatskanzlei und des Hochbauamtes an. Im Januar 2001 liess sich die Arbeitsgruppe in Bern über die elektronische Abstimmungsanlage im Sitzungssaal des Grossen Rates des Kantons Bern einschliesslich Projekt und Betrieb informieren, anschliessend über diejenige im Sitzungssaal des Nationalrates einschliesslich Projekt und Betrieb sowie – zusätzlich – über die Abstimmungsanlage einschliesslich Protokollierung.

In Absprache mit dem Präsidium legte die Arbeitsgruppe die Anforderungen an die elektronische Abstimmungsanlage fest: Sie achtete insbesondere darauf, dass die Anlage dem Stand der Technik entspricht, aber möglichst einfach zu handhaben ist und keine übermässigen Anforderungen an die Ratsleitung sowie an die Stimmzählerinnen und Stimmzähler stellt. Die Anlage soll grundsätzlich ohne zusätzliches Personal bedient werden können. Zudem soll sie so programmiert und installiert werden, dass sie für künftige Entwicklungen möglichst kompatibel ist. Baulich sind im Grossratssaal die Belange der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Im Februar 2001 schrieb das Hochbauamt Lieferung, Installation und Inbetriebsetzung der Abstimmungs-, Audio- und Videoanlage zur Vergabe aus. Aufgrund der Prüfung aller Angebote und unter Berücksichtigung der Bewertungskriterien gemäss Ausschreibung erfüllte das preislich günstigste Angebot das Leistungsverzeichnis und ist der Konkurrenz gleichwertig. Die Regierung vergab am 3. Juli 2001 die Abstimmungs-, Audio- und Videoanlage.

Die Terminplanung sieht vor, dass die Anlage nach der Novembersession 2001 eingebaut wird, so dass die elektronische Abstimmungsanlage in der Februarsession 2002 für einen Versuchsbetrieb zur Verfügung steht und in der Maisession 2002 definitiv in Betrieb genommen werden kann.

## **1.2 Motion 42.00.07 «Elektronische Abstimmung»**

Mit der Motion 42.00.07 «Elektronische Abstimmung» vom 9. Mai 2000 luden Silvano Möckli-Rorschach und Christina Rieser-Eggersriet den Grossen Rat ein, das Präsidium zu beauftragen, die technischen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit im Grossen Rat so rasch als möglich elektronisch abgestimmt werden kann. Der Grosse Rat verschob in der Novembersession 2000 die Behandlung der Motion bis zum Abschluss der Beratung des Staatsvoranschlags für das Jahr 2001. Auf die Februarsession 2001 beantragte das Präsidium, die Motion gutzuheissen. Am 20. Februar 2001 hiess der Grosse Rat die Motion mit folgendem Wortlaut gut:

«Das Präsidium wird beauftragt, die technischen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit im Grossen Rat so rasch als möglich elektronisch abgestimmt werden kann.»<sup>2</sup>

## **2. Elektronisches Abstimmen im Grossen Rat**

### **2.1 Elektronische Abstimmungsanlage im Grossratssaal**

Nach den Besichtigungen in Bern – Abstimmungsanlage des Grossen Rates des Kantons Bern und Abstimmungsanlage des Nationalrates – und aufgrund einer umfassenden Orientierung über den Stand des Projektes einer elektronischen Abstimmungsanlage gab das Präsidium der Arbeitsgruppe im Februar 2001 folgende Leitlinien:

- Die elektronische Abstimmungsanlage wird für Abstimmungen konzipiert, geplant und eingebaut.
- Die Funktion der Stimmzählerinnen und Stimmzähler wird beibehalten.
- Die elektronische Abstimmungsanlage hält folgende Optionen offen:
  - elektronische Anwesenheitskontrolle;
  - digitale Aufnahme und Auswertung der Beratung (Protokoll).

---

<sup>2</sup> ABI 2001, 496.

## **2.2 Auswirkungen auf das Abstimmen im Grossen Rat**

Die elektronische Abstimmungsanlage wird für Sachabstimmungen, im folgenden Abstimmungen genannt, eingerichtet und bereitgestellt, während Wahlen nach dem bisherigen Verfahren abgewickelt werden.

Der Ratspräsident leitet – an sich wie bisher – die Abstimmung. Er stellt für das eigentliche Abstimmen eine Zeitspanne zur Verfügung, in der die Ratsmitglieder ihre Stimme durch das Drücken eines Knopfes abgeben können. Nach Ablauf dieser Zeitspanne zeigt die elektronische Abstimmungsanlage das Abstimmungsergebnis (Zahlenverhältnis) und das Abstimmungsverhalten (Stimmabgabe jedes Ratsmitglieds) auf zwei Bildschirmen auf. Das Abstimmungsergebnis wird überdies ausgedruckt, und das Abstimmungsverhalten kann auf einer Namensliste ausgedruckt werden. Jedes Ratsmitglied hat an seinem Platz im Grossratsaal drei Knöpfe zur Abgabe seiner Stimme: einen Knopf für Ja, einen Knopf für Nein und einen Knopf für Enthaltung. Das Ratsmitglied stimmt an seinem Platz, was Stellvertretung ausschliesst.

Die elektronische Abstimmungsanlage kann für die Feststellung der Anwesenheit der Ratsmitglieder in einem bestimmten Zeitpunkt eingesetzt werden.

Elektronisches Abstimmen im Grossen Rat bedingt eine Anpassung des Grossratsreglementes (sGS 131.11; abgekürzt GRR).

## **3. Anpassung des Grossratsreglementes**

### **3.1 Abstimmung mit und ohne elektronische Abstimmungsanlage**

Steht die elektronische Abstimmungsanlage zur Verfügung, sollen die Abstimmungen unter Verwendung der elektronischen Abstimmungsanlage durchgeführt werden. Elektronisches Abstimmen im Grossen Rat soll Grundsatz und Regel sein. Auf das bisherige Abstimmungsverfahren – Mehren durch Handaufheben, Abzählen durch Aufstehen und Feststellen von Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten durch Namensaufruf (Art. 134 ff. GRR) – kann bzw. soll aber nicht ganz verzichtet werden. Unter welchen besonderen Voraussetzungen ohne elektronische Abstimmungsanlage abgestimmt wird, muss das Grossratsreglement umschreiben.

### **3.2 Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung**

Wird mit elektronischer Abstimmungsanlage abgestimmt, werden Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten auf Bildschirmen aufgezeigt: das Abstimmungsergebnis in Zahlen (Zahlenverhältnis), das Abstimmungsverhalten (Stimmabgabe jedes Ratsmitglieds) in Form einer reproduzierten Sitzordnung des Grossen Rates mit je nach der Stimmabgabe verschiedenen farbig aufleuchtenden Lichtquellen. Das Abstimmungsergebnis wird überdies ausgedruckt.

Neben der Anzeige auf den Bildschirmen und anstelle des sonst üblichen Abstimmungsergebnisses können Abstimmungsergebnis *und* Abstimmungsverhalten in Form einer Namensliste ausgedruckt werden, die öffentlich zugänglich gemacht werden soll.

### **3.3 Platzbindung**

Die elektronische Abstimmungsanlage zeigt das Ergebnis der Abstimmung nur dann individualisiert richtig an, wenn die Ratsmitglieder ihre Stimme an ihrem Platz im Grossratssaal persönlich abgeben. Deshalb sollen nur diejenigen Ratsmitglieder an Abstimmungen teilnehmen können, die an ihrem Platz im Grossratssaal sind, was Stellvertretung in der Stimmabgabe ausschliesst.

### **3.4 Grossratsprotokoll und Aufzeichnung der Ratsverhandlung**

Die elektronische Abstimmungsanlage zeigt nach jeder Abstimmung Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten auf Bildschirmen an und druckt das Abstimmungsergebnis aus. Im Grossratsprotokoll soll das Abstimmungsergebnis stets angegeben werden, das Abstimmungsverhalten, wenn das Ergebnis der Abstimmung auf einer Namensliste ausgedruckt wurde.

Die elektronischen Daten der Abstimmungen sollen gespeichert werden, bis das Grossratsprotokoll massgeblich geworden ist, anschliessend sollen sie gelöscht werden.

### **3.5 Feststellung der Anwesenheit der Ratsmitglieder**

Die Anwesenheit der Ratsmitglieder kann mit der elektronischen Abstimmungsanlage festgestellt werden. Die Anlage zeigt aber die Anwesenheit der Ratsmitglieder an ihrem Platz nur für jene kurze Zeitspanne an, in der die Präsenz mit der elektronischen Abstimmungsanlage festgestellt wird. Die Anlage hat keine Funktion, die erlauben würde, dass jedes Ratsmitglied seine Anwesenheit bzw. sein Erscheinen im Grossratssaal individuell während einer gewissen Zeit anzeigen könnte, zum Beispiel über eine elektronische Anmeldung. Sie soll deshalb nicht für die Anwesenheitskontrolle eingesetzt werden, welche die Stimmzählerinnen und Stimmzähler zu Beginn jeder Sitzung durchführen. Demgegenüber kann sie zur Feststellung der Anwesenheit der Ratsmitglieder verwendet werden, wenn die Beratungsfähigkeit des Grossen Rates festgestellt werden will.

## **4. Bemerkungen zu Bestimmungen des Nachtrags zum Grossratsreglement**

### *Art. 75 (Anwesenheit der Ratsmitglieder)*

Die elektronische Abstimmungsanlage zeigt das Ergebnis der Abstimmung nur dann individualisiert richtig an, wenn das Ratsmitglied an seinem Platz im Grossratssaal persönlich die Stimme durch das Drücken des entsprechenden Knopfes abgibt. Art. 75 Abs. 4 GRR normierte bisher, dass Anträge stellen, sich an der Diskussion beteiligen sowie an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen kann, wer im Ratssaal anwesend ist. Mit der Platzbindung – wer an seinem Platz im Grossratssaal ist – wird eine unabdingbare Voraussetzung für die Beteiligung an Abstimmungen und – indirekt – an Wahlen<sup>3</sup> festgelegt. Damit wird aber auch die bisherige, im Grossratsreglement nicht festgeschriebene Praxis eingefangen und Stellvertretung in der Stimmabgabe ausgeschlossen.

---

<sup>3</sup> Art. 141 Abs. 2 GRR.

*Art. 76 (Beratungsfähigkeit des Grossen Rates)*

Der Grosse Rat kann nur beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist (Art. 76 Abs. 1 GRR). Ob die Mehrheit anwesend ist, interessiert für die Feststellung der Beratungsfähigkeit in einem konkreten Zeitpunkt. Dafür kann und soll die elektronische Abstimmungsanlage eingesetzt werden. Art. 76 Abs. 2 GRR ist deshalb offener als bisher zu formulieren.

*Überschrift nach Art. 128 (3. Abstimmungen a) allgemein)*

Die Einführung des elektronischen Abstimmens beeinflusst die allgemeinen Bestimmungen über die Abstimmungen nach Art. 129 ff. GRR nicht bzw. nur am Rande. So bleiben unverändert Art. 129 GRR über die Eröffnung der Abstimmung, Art. 130 GRR über das Gegenüberstellen von Anträgen, Art. 131 GRR über die Teilung von Abstimmungsfragen, Art. 133 GRR über die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin und – im Wesentlichen – Art. 132 GRR über die erforderliche Mehrheit.

*Art. 132 (Erforderliche Mehrheit)*

Nach Art. 132 Abs. 2 lit. c GRR ist ein Sechstel der Ratsmitglieder erforderlich, um einen Namensaufruf zu beschliessen.

Mit der elektronischen Abstimmungsanlage kann eine Namensliste ausgedruckt werden, die Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten festhält. Diese Art der Bekanntgabe des Ergebnisses einer Abstimmung hat für den Grossen Rat und die Öffentlichkeit eine ähnliche Bedeutung wie diejenige bei einer Abstimmung durch Namensaufruf nach dem bisherigen Abstimmungsverfahren ohne elektronische Abstimmungsanlage. Hinsichtlich Quorum für den Beschluss, das Ergebnis der Abstimmung mit Namensliste bekannt zu geben, rechtfertigt sich deshalb eine Gleichstellung mit dem Beschluss, eine Abstimmung durch Namensaufruf durchzuführen.

*Überschrift nach Art. 133 (b) Abstimmung mit elektronischer Abstimmungsanlage)*

Die Bestimmungen über die Abstimmung mit elektronischer Abstimmungsanlage werden vor den geltenden und weiterhin geltenden Bestimmungen über die bisherigen Abstimmungsarten (Art. 134 ff. GRR) eingefügt.

*Art. 133bis (Stimmabgabe mit elektronischer Abstimmungsanlage)*

Art. 133bis GRR enthält Grundsatz und Regel, dass mit elektronischer Abstimmungsanlage abgestimmt werden soll, wenn diese zur Verfügung steht (Abs. 1), behält aber die Bestimmungen über die Abstimmung ohne elektronische Abstimmungsanlage vor (Abs. 3).

Das Abstimmen mit elektronischer Abstimmungsanlage bedarf gewisser Verhaltensregeln, die das Präsidium durch Richtlinien erlassen können soll (Abs. 2).

*Art. 133ter (Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung mittels Anzeige auf Bildschirmen)*

Die elektronische Abstimmungsanlage zeigt das Ergebnis der Abstimmung auf Bildschirmen an: das Abstimmungsergebnis in Zahlen (Zahlenverhältnis), das Abstimmungsverhalten (Stimmabgabe jedes Ratsmitglieds) in Form einer reproduzierten Sitzordnung des Grossen Rates mit je nach der Stimmabgabe verschieden farbig aufleuchtenden Lichtquellen.

Der Ratspräsident bzw. die Ratspräsidentin hält das Abstimmungsergebnis (Zahlenverhältnis) mündlich fest.

*Art. 133quater (Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung in Form einer Namensliste)*

Die elektronische Abstimmungsanlage kann das Ergebnis der Abstimmung in Form einer Namensliste ausdrucken. Dies soll von Reglements wegen bei Gesamtabstimmungen und Schlussabstimmungen der Fall sein. Überdies soll wenigstens ein Sechstel der Ratsmitglieder (Art. 132 Abs. 2 lit. c Ziff. 1 GRR) dies vor der Abstimmung verlangen können.

Die ausgedruckte Namensliste soll öffentlich zugänglich gemacht werden, d.h. in das Grossratsprotokoll aufgenommen und auf Anfrage den Ratsmitgliedern, aber auch beispielsweise den Medien zur Verfügung gestellt werden.

*Überschrift nach Art. 133quater. c) Abstimmung ohne elektronische Abstimmungsanlage*

Art. 134 GRR über das Abstimmen durch Handerheben, Art. 135 GRR über das Abstimmen durch Aufstehen zum Zweck des Abzählens und Art. 136 GRR über die Abstimmung durch Namensaufruf bleiben bestehen und gelten, wenn ohne elektronische Abstimmungsanlage abgestimmt wird.

*Art. 133quinquies (Voraussetzungen für das Abstimmen ohne elektronische Abstimmungsanlage)*

Art. 133quinquies GRR umschreibt die Voraussetzungen, unter denen *ohne* elektronische Abstimmungsanlage abgestimmt wird. Ohne elektronische Abstimmungsanlage muss abgestimmt werden, wenn die Abstimmungsanlage ihren Dienst versagt. Der Ratspräsident bzw. die Ratspräsidentin soll die Möglichkeit haben, in besonderen Fällen anzuordnen, dass ohne elektronische Abstimmungsanlage abgestimmt wird, so zum Beispiel bei Begnadigungen. Ferner wird ohne elektronische Abstimmungsanlage abgestimmt, wenn wenigstens ein Sechstel der Ratsmitglieder eine Abstimmung durch Namensaufruf verlangt (Art. 132 Abs. 2 lit. c Ziff. 2 GRR).

*Art. 136 (Namensaufruf)*

Nach Art. 76 Abs. 2 GRR wird die Beratungsfähigkeit des Grossen Rates durch Namensaufruf festgestellt, wenn der Präsident bzw. die Präsidentin vermutet, die Zahl der Anwesenden sei kleiner als die Mehrheit der Ratsmitglieder. Wird ein Namensaufruf zur Feststellung der Beratungsfähigkeit durchgeführt, werden nach Art. 136 Abs. 2 GRR die Namen der unentschuldig abwesenden Mitglieder zu Protokoll genommen. Die Konsequenzen umschreibt Art. 152 Abs. 1 zweiter Satz GRR.

Eine offenere Fassung von Art. 76 Abs. 2 GRR, wie sie das Präsidium vorschlägt, ermöglicht, die Feststellung der Anwesenheit der Ratsmitglieder zwecks Feststellung der Beratungsfähigkeit mit elektronischer Abstimmungsanlage durchzuführen (siehe Bemerkungen zu Art. 76 GRR). Auf Art. 136 Abs. 2 GRR kann deshalb verzichtet werden, was aber auch einen Verzicht auf Art. 152 Abs. 1 zweiten Satz GRR nahelegt (siehe Bemerkungen zu Art. 152 GRR).

*Überschrift nach Art. 143bis (5. Protokoll und Aufzeichnung)*

Die elektronische Abstimmungsanlage speichert Abstimmungsdaten, deren Aufbewahrung bzw. Löschung nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung geregelt werden muss. Die Thematik gehört in die Nähe derjenigen des Grossratsprotokolls.

*Art. 145 (Inhalt des Grossratsprotokolls)*

Nach dem geltenden Recht werden die Stimmzahlen im Grossratsprotokoll angegeben, wenn abgezählt oder geheim gewählt wurde. Die elektronische Abstimmungsanlage druckt das Abstimmungsergebnis stets aus. Im Grossratsprotokoll soll deshalb das Abstimmungsergebnis angegeben werden, wenn elektronisch abgestimmt, abgezählt oder geheim gewählt wurde. Zusätzlich soll das Abstimmungsverhalten bei der Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung mit Namensliste und – wie bisher, im Grossratsreglement aber nicht festgelegt – bei Abstimmungen durch Namensaufruf angegeben werden.

*Art. 149bis (Aufzeichnung beim elektronischen Abstimmen)*

Die elektronischen Daten der Abstimmungen sollen gespeichert werden, bis das Grossratsprotokoll massgeblich geworden ist, d.h. innert Frist keine Berichtigung eingegangen ist bzw. die Berichtigung erledigt wurde. Anschliessend sollen die Daten gelöscht werden.

Art. 149bis GRR verlangt eine Systematisierung der Randtitel von Art. 149 und Art. 149bis GRR.

*Art. 152 (Kontrolle der Entschädigungen der Ratsmitglieder für Sitzungen des Grossen Rates)*

Nach Art. 152 Abs. 1 GRR werden die Entschädigungen für Sitzungen des Grossen Rates aufgrund der Anwesenheitskontrolle ausgerichtet. Wer bei einem Namensaufruf zur Feststellung der Beratungsfähigkeit abwesend ist, verliert den Entschädigungsanspruch für die Sitzung (Art. 152 Abs. 1 zweiter Satz GRR). Diese Bestimmung blieb bisher weitgehend toter Buchstabe, weil regelmässig ein hohes Interesse an einer raschen Feststellung der Beratungsfähigkeit besteht und ein Namensaufruf zu deren Feststellung zu viel Zeit in Anspruch nimmt. Wenn die Beratungsfähigkeit des Grossen Rates mit elektronischer Abstimmungsanlage festgestellt werden kann und soll (siehe Bemerkungen zu Art. 76 GRR), kann wie bereits auf Art. 136 Abs. 2 GRR auch auf Art. 152 Abs. 1 zweiten Satz GRR verzichtet werden.

Entsprechend der heutigen Praxis wird – neu auf dem elektronischen Weg – in der Regel zuerst kurz festgestellt werden, ob die Beratungsfähigkeit gegeben ist. Ist dies nicht der Fall, wird zum Erreichen der Beratungsfähigkeit Zeit für das Hereinrufen der Ratsmitglieder in den Grossratssaal gewährt, die sich in der Nähe aufhalten.

*Abschnitt II (Vollzugsbeginn des Nachtrags)*

Nach dem Terminplan zur Einführung des elektronischen Abstimmens im Grossen Rat soll in der Februarsession 2002 versuchsweise und ab der Maisession 2002 definitiv elektronisch abgestimmt werden. Der Versuchsphase in der Februarsession 2002 kann mit einem Vollzugsbeginn des Nachtrags ab 1. Januar 2002 Rechnung getragen werden, indem der Ratspräsident bzw. die Ratspräsidentin nach Art. 133quinquies lit. b GRR in der Fassung gemäss V. Nachtrag zum Grossratsreglement auch anordnen kann, dass ohne elektronische Abstimmungsanlage abgestimmt wird. Das Präsidium wertet die Versuchsphase als einen solchen «besonderen Fall», so dass das elektronische Abstimmen in der Februarsession 2002 auf geeignete Geschäfte bzw. Abstimmungen beschränkt werden kann, um Erfahrungen zu sammeln.



## **5. Antrag**

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrte Mitglieder des Grossen Rates, auf den Entwurf eines V. Nachtrags zum Grossratsreglement einzutreten.

Im Namen des Präsidiums,  
Der Präsident des Grossen Rates:  
Jakob Büchler

Der Staatssekretär:  
lic.iur. Martin Gehrer

---

## V. Nachtrag zum Grossratsreglement

Entwurf des Präsidiums vom 24. Oktober 2001

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat vom Bericht des Präsidiums vom 24. Oktober 2001<sup>1</sup> Kenntnis genommen und beschliesst:

I.

Das Grossratsreglement vom 24. Oktober 1979<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

### *Anwesenheit*

*Art. 75.* Zu Beginn jeder Sitzung haben sich die Mitglieder in eine Liste einzutragen. Die Stimmzähler können bei längeren Sitzungen die Anwesenheit der Mitglieder ein zweites Mal feststellen.

Wer sich innert einer Stunde nicht einträgt, gilt als abwesend.

Die Abwesenden werden im Protokoll als entschuldigt oder unentschuldigt aufgeführt.

Anträge stellen, sich an der Diskussion beteiligen sowie an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen kann, wer **an seinem Platz** ist.

### *Beratungsfähigkeit*

*Art. 76.* Der Grosse Rat kann nur beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Vermutet der Präsident, die Zahl der Anwesenden sei geringer, lässt er **die Anwesenheit der Ratsmitglieder feststellen**.

*Überschriften nach Art. 128. 3. Abstimmungen a) allgemein*

---

<sup>1</sup> ABI 2001, ●.

<sup>2</sup> sGS 131.11.

### *Erforderliche Mehrheit*

Art. 132. In der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der stimmenden Mitglieder.

Es sind jedoch erforderlich:

- a) die Mehrheit (91) der Mitglieder des Grossen Rates:
  - 1. für den Antrag auf Totalrevision der Kantonsverfassung;
  - 2. in den Schlussabstimmungen über eine Teilrevision der Kantonsverfassung sowie über Gesetze und Beschlüsse, die zulasten des Staates oder der Gemeinden eine einmalige neue Ausgabe von mehr als Fr. 1 000 000.– oder eine während mindestens zehn Jahren wiederkehrende neue Jahresausgabe von mehr als Fr. 100 000.– zur Folge haben;
  - 3. für dringliche Grossratsbeschlüsse;
  - 4. für Schluss der Diskussion;
- b) ein Drittel (60) der Mitglieder des Grossen Rates für ein Referendumsbegehren aus der Mitte des Grossen Rates;
- c) ein Sechstel (30) der Mitglieder, um:
  - 1. **die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses mit Namensliste zu beschliessen;**
  - 2. **eine Abstimmung durch Namensaufruf zu beschliessen.**

### *Überschrift nach Art. 133 (neu). b) Abstimmung mit elektronischer Abstimmungsanlage*

#### **Stimmabgabe**

Art. 133bis (neu). **Abgestimmt wird mit der elektronischen Abstimmungsanlage.**

**Das Präsidium kann Richtlinien erlassen.**

**Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Abstimmung ohne elektronische Abstimmungsanlage<sup>3</sup>.**

#### **Bekanntgabe des Ergebnisses a) Anzeige**

Art. 133ter (neu). **Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten werden auf Bildschirmen angezeigt.**

**Der Präsident gibt das Abstimmungsergebnis bekannt.**

#### **b) Namensliste**

Art. 133quater (neu). **Neben der Anzeige werden Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten in Form einer Namensliste ausgedruckt:**

- a) **bei Gesamtabstimmung und Schlussabstimmung;**
- b) **wenn dies vor der Abstimmung verlangt wird<sup>4</sup>.**

**Die Namensliste wird öffentlich zugänglich gemacht.**

### *Überschrift nach Art. 133quater (neu). c) Abstimmung ohne elektronische Abstimmungsanlage*

<sup>3</sup> Siehe Art. 133quinquies (neu) ff. GRR.

<sup>4</sup> Siehe Art. 132 Abs. 2 lit. c Ziff. 1 GRR.

### **Voraussetzungen**

*Art. 133quinquies (neu).* **Ohne die elektronische Abstimmungsanlage wird abgestimmt:**

- a) **wenn Namensaufruf verlangt wird<sup>5</sup>;**
- b) **in besonderen Fällen auf Anordnung des Präsidenten;**
- c) **wenn die Abstimmungsanlage ihren Dienst versagt.**

### *Namensaufruf*

*Art. 136.* Bei Abstimmung durch Namensaufruf wird zu Protokoll genommen, wer zugestimmt, abgelehnt, sich der Stimme enthalten oder an der Abstimmung nicht teilgenommen hat.

—

### *Überschrift nach Art. 143bis. 5. Protokoll* **und Aufzeichnung**

#### *Grossratsprotokoll a) Inhalt*

*Art. 145.* Das Grossratsprotokoll enthält:

- a) die Bezeichnung der Beratungsgegenstände und -unterlagen;
- b) die Namen der Sprecher mit dem wesentlichen Inhalt ihrer Ausführungen sowie mit dem Wortlaut der während der Beratung gestellten Anträge;
- c) die Entscheidung des Rates über die Anträge. —

**Das Abstimmungsergebnis wird angegeben, wenn elektronisch abgestimmt, abgezählt oder geheim gewählt wurde. Zusätzlich wird das Abstimmungsverhalten angegeben bei:**

- 1. Bekanntgabe des Ergebnisses mit Namensliste;**
- 2. Abstimmung durch Namensaufruf.**

**In den Anhang zum Protokoll werden die Beschlüsse des Grossen Rates aufgenommen, soweit sie nicht im Amtsblatt oder in der Gesetzessammlung veröffentlicht werden.**

#### **Aufzeichnung a) Aufnahme im Wortlaut**

*Art. 149.* Die Verhandlungen des Grossen Rates können zur Erleichterung der Protokollführung durch technische Hilfsmittel im Wortlaut aufgenommen werden.

Der Grosse Rat kann in besonderen Fällen die Drucklegung des vollen Wortlautes beschliessen.

#### **b) elektronisches Abstimmen**

*Art. 149bis (neu).* **Die elektronischen Daten der Abstimmungen werden gespeichert, bis das Grossratsprotokoll massgeblich geworden ist<sup>6</sup>, anschliessend gelöscht.**

---

<sup>5</sup> Siehe Art. 132 Abs. 2 lit. c Ziff. 2 GRR.

<sup>6</sup> Siehe Art. 147 GRR.

*Kontrolle*

Art. 152. Die Entschädigungen für Sitzungen des Grossen Rates werden aufgrund der Anwesenheitskontrolle ausgerichtet. \_\_\_\_

Die Entschädigungen für Kommissionssitzungen und für besondere Aufträge werden aufgrund der vom Kommissionspräsidenten, vom Sekretär oder von der Staatskanzlei geprüften Listen ausgerichtet.

II.

Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2002 angewendet.